- (c) Während der Überprüfung werden alle Personen automatisch suspendiert:
  - (1) die gewisse Stellungen, welche unten aufgeführt, oder in der beigefügten Aufstellung aufgeführt sind, einnehmen oder einnahmen.
  - (2) die. nicht in eire der Gruppen fallen, bei denen automatische Entlassugg Platz greift, aber aktive iNazis oder überzeugte Anhänger der Nazis sind.
  - (3) die zu irgendeiner Zeit seit dem 1. Januar 1938 eine hierin aufgeführte Stellung einnahmen, deren gegenwärtiger Inhaber nur auf Grund seiner Stellung gemäß dieser Anweisung suspendiert worden ist.
  - (4) die zu irgendeiner Zeit seit dem 1. Januar 1938 außerhalb Deutschlands a) im Aufträge des Reichs oder dessen Behörden, gleichgültig ob sie in leitenden Stellungen waren oder nicht, oder b) als Beamte einer im vorstehenden genannten oder einbezogenen finanziellen Unternehmen und Regierungsbehörden, die finanzielle Funktionen ausüben oder irgendeiner ihrer Zweigstellen, Tochterunternehmen oder angeschlossenen Organisationen, oder^c) im Aufträge irgendeiner in den Gesetzen Nr. 2, 5 oder 77 der Militärregierung beze ichneten Organisationen tätig waren.
  - (5) die zu irgendeiner Zeit seit dem 1. Januar 1938 als Personalleiter oder als h\u00f6here Beamten in der Personalabteilung eines finanziellen Unternehmens oder einer Regierungsbeh\u00f6rde, die sich haupts\u00e4chlich mit finanziellen Angelegenheiten befa\u00dft, t\u00e4tig waren.
- (d) "Die deutschen finanziellen Unternehmen, die in der beigefügten Aufstellung auf geführt sind, haben in bezug auf die in ihren Stellungen verbleibenden Personen, die in dieser Aufstellung bezeichnet sind, wie in dieser Anweisung und in der Aufstellung angegeben, vorzugehen.
  - (e) Wenn ein Unternehmen oder eine Person in mehr als eine Gruppe in bezug auf die Behandlung gemäß dieser Anweisung fällt, so soll diejenige Gruppe für die in dieser Anweisung die strengste Behandlung \* vorgeschrieben ist, maßgebend sein.

## V. Beamten auf dem Gebiet der) öffentlichen Finanzen

Fragebogen müssen von allen Beamten ausgefüllt werden, die Steuern und Ausgaben verwalten oder in irgendeiner anderen Regierungsstelle tätig sind, die sich mit finanziellen Angelegenheiten befaßt, gleichgültig ob dies im Rahmen der Gemeindeverwaltung oder der staatlichen Verwaltung geschieht, wenn sie seit dem 1. Januar 1938 eine höhere Stellung als die eines Büroangestellten oder eines anderen untergeordneten Angestellten eingenommen hajben. Das gleiche gilt auch von allen solchen Beamten, die in einem der Finanzministerien oder einem der Wirtschaftsministerien beschäftigt sind, oder der Dienstaufsicht eines dieser Ministerien unterstehen und mit der Beaufsichtigung oder Überwachung finanzieller Unternehmen beschäftigt sind. Demzufolge sind Fragebogen so bald wie möglich an alle diese Beamten zu verteilen. Die Beamten haben diese auszufüllen und binnen drei Tagen nach Verteilung an die Regierungsbehörde, bei der sie angestellt sind, zurückzureichen.

14\* • »